



CH-3003 Bern, TC / SECO/DA/TC/cem

Weisung

An die : - **kantonalen Arbeitsämter**
- **öffentlichen und privaten Arbeitslosenkassen**

Ort, Datum : **Bern, den 5. Juni 2020**

Nr. : **9 (ersetzt Weisung 2020/7 vom 1. Mai)**

Weisung 2020/9: Verwaltung der arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) während der Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren

Infolge der Pandemie aufgrund des Coronavirus/COVID-19 und auf Basis der Notverfügungen, die in den letzten Monaten auf Bundes- und Kantonebene ergriffen wurden, haben zahlreiche Durchführungsstellen spezifische und präzise Anfragen zur Verwaltung der AMM während dieser Krise an das SECO gestellt. Das SECO hat diese Anfragen gesammelt erfasst und sämtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit der AMM-Verwaltung analysiert. Die vorliegende Weisung erteilt konkrete und strukturierte Antworten auf diese Fragestellungen. Aufgrund der Komplexität und der Dichte des Themas hat das SECO beschlossen, eine eigenständige Weisung zu erstellen.

Zudem erinnern wir daran, dass sich die Vorschriften und Bestimmungen des Bundesrates im Rahmen der Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung, SR 837.033) nicht mit den AMM befassen.

Ziel des SECO ist es, auf nationaler Ebene eine Gleichbehandlung sämtlicher AMM-Organisatoren/Arbeitgeber sicherzustellen und allen Durchführungsstellen eindeutige Regelungen an die Hand zu geben. Die in diesem Dokument enthaltenen Bestimmungen ergänzen und verdeutlichen die derzeitigen Bestimmungen für die Verwaltung der AMM während der Pandemie. Diese aktualisierte Version legt auch präzise die neuen Regeln betreffend AMM dar, die ab dem 6. Juni 2020 im Rahmen der Wiedereröffnung und Wiederaufnahme der verschiedenen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aktivitäten gemäss Planung des Bundesrates anzuwenden sind.

Weiterhin werden die aktuellen und wichtigen Informationen zum Coronavirus für die Durchführungsstellen unter folgendem Link veröffentlicht: <https://tcnet.arbeit.swiss/publications#F->

[202003-0022](#). Bei Rückfragen zur Weisung wenden Sie sich bitte an die zentrale Anlaufstelle oder für fachliche Umsetzungsfragen an die Gruppe Vollzugsunterstützung. Von dort aus werden wir Ihre Anfragen intern den zuständigen Stellen weiterleiten und Ihnen so rasch als möglich antworten.

1. Schliessung einer AMM während der Pandemie

Die öffentliche Gesundheit im Zusammenhang mit der Pandemie ist der einzige Grund zur Schliessung bzw. Unterbrechung einer AMM. Physische Kontakte und zu grosse Nähe zwischen Personen sollten soweit als möglich eingeschränkt werden, und die Arbeitslosenversicherung hat hierzu einen konkreten Beitrag zu leisten.

Die Leitung der Massnahme informiert die Mitarbeitenden und die Teilnehmenden sowie die RAV-Beratenden und die ALK der betroffenen Teilnehmenden über die Schliessung der Massnahme.

Laufende Berufspraktika, Ausbildungspraktika, Eignungspraktika und Schnupperlehren müssen geschlossen oder unterbrochen werden, ausser der Einsatzbetrieb hält die Hygienemassnahmen des BAG ein und die arbeitssuchende Person gibt ihr Einverständnis zur Fortsetzung der Massnahme.

Auf der AMM-Bescheinigung wird für die entsprechende Zeit eine entschuldigte Absenz eingetragen (Code «entschuldigte Absenz mit Taggeld ohne Spesen»). Vgl. anschliessend, für den Fall eines Unterbruchs der von der Durchführungsstelle verfügbaren AMM-Teilnahme in Kapitel 5, Teil «Verwaltung der Teilnahmeentscheide im AVAM und der AMM-Bescheinigungen».

Nachgewiesene anrechenbare Zusatzkosten im Zusammenhang mit der vorübergehenden Massnahmenschliessung und der Aufrechterhaltung der entsprechenden Infrastruktur (Fixkosten aufgrund der Unterbelegung der Massnahme, Kosten für ergriffene gesundheitliche Massnahmen zur Bekämpfung von COVID-19) können als Projektkosten geltend gemacht werden und werden gemäss den Bestimmungen zur Finanzierung der AMM für das Jahr 2020 (siehe Kapitel 2) berücksichtigt.

Zusatzkosten im Zusammenhang mit der Organisation neuer AMM, der Anpassung der Anzahl Plätze des AMM-Angebots, der Verlängerung bestimmter Massnahmen nach der Pandemie sowie der Organisation von ergänzenden Online-Fernmassnahmen während und/oder nach der Pandemie können im Rahmen der diesbezüglichen Bestimmungen in Kapitel 2 berücksichtigt werden.

Die Bedingungen und Regelungen für die Wiedereröffnung von AMM, die aus dringenden und ausserordentlichen Gründen des Gesundheitsschutzes infolge der Pandemie geschlossen wurden, werden in Kapitel 7 der vorliegenden Weisung erörtert.

2. Entschädigung der AMM-Organisatoren/Arbeitgeber für das Jahr 2020

Auch wenn sich durch die Schliessung von AMM infolge der Pandemie eine Unterauslastung der Massnahmen ergibt, erfolgt ihre Finanzierung nach wie vor im Rahmen der Plafonds der Kantone; die diesbezüglichen Entscheide fallen somit in deren Zuständigkeit.

Die nachfolgenden Bestimmungen liefern präzisere Antworten betreffend die finanzielle Verwaltung der AMM während der Pandemie. Sie gelten, sofern der Kanton keine besonderen vertraglichen Bestimmungen in Bezug auf die Entschädigung im Falle einer Unterauslastung

der Massnahme infolge von Ereignissen, die sich dem Einfluss des AMM-Organisators entziehen, festgelegt hat. Erforderliche Bedingungen für die Finanzierungsgarantien für alle kollektiven AMM gemäss Definition unten: Es wird allein der von der ALV finanzierte Anteil übernommen, und die betroffenen Organisatoren ergreifen geeignete Massnahmen, um die Betriebskosten während der Schliessung und der Phasen der Wiedereröffnung zu begrenzen.

Gültigkeitsdauer dieser Bestimmungen: bis zur Aufhebung des Pandemiefalls auf offizielle Verfügung der zuständigen Behörden (siehe Kapitel 7 – Wiedereröffnung der AMM).

Entschädigung je nach AMM-Art

- Kollektive Kurse: Hier ist eine Differenzierung je nach Durchführungsart angebracht.
 1. Kollektive Kurse, die auf Ebene der Massnahme per Jahresvertrag und bei Kurseinheiten in Form von Werkstätten über das Jahr verwaltet werden (auf das Jahr oder langfristig angelegte Massnahmen): Für solcherart verwaltete kollektive Kurse hat sich der Kanton normalerweise gegenüber dem Organisator zur Bezahlung einer bestimmten Anzahl an Kurseinheiten oder Werkstattplätzen pro Jahr verpflichtet.

In diesem Fall entschädigt die für die Massnahmenverwaltung zuständige Durchführungsstelle den AMM-Organisator auf der Grundlage der nachgewiesenen notwendigen Kosten zur Aufrechterhaltung der entsprechenden Infrastruktur, und dies selbst dann, wenn die Massnahme nicht stattgefunden hat.

2. Kollektive Kurse, die per Vertrag auf Kurseinheitenebene verwaltet werden, oder mit Entschädigung des AMM-Organisators je nach abgehaltenen Kurseinheiten: Für solcherart verwaltete kollektive Kurse hat sich der Kanton normalerweise gegenüber dem Organisator ausschliesslich zur Bezahlung der Kurseinheiten verpflichtet, die durchgeführt oder ausserhalb der vereinbarten Fristen vom Kanton storniert wurden.

Infolge der aussergewöhnlichen Situation im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise kann die kantonale Amtsstelle jedoch während der Pandemie und je nach Situation entscheiden, den AMM-Organisator auf der Grundlage der erforderlichen effektiven Kosten für die Aufrechterhaltung der Struktur zu entschädigen, und dies selbst dann, wenn die Massnahme nicht stattgefunden hat.

Diese Bestimmung ist aus folgenden Gründen gerechtfertigt:

- Diese Organisatoren müssen ihre Struktur kurz-/mittelfristig aufrechterhalten, um ihre Tätigkeit nach der Krise aufgrund der Pandemie schnell wiederaufnehmen zu können (vor allem in Reaktion auf die massive Zunahme der Anzahl an Stellensuchenden, mit der für die nächsten Monate gerechnet wird).
- Diese Organisatoren arbeiten oft ausschliesslich im Auftrag der Arbeitslosenversicherung, und es ist ihnen folglich verboten, Gewinne zu machen bzw. buchhalterische Reserven oder Rückstellungen zu bilden.
- Kollektive AMM Praxisfirma (PF), Programm zur vorübergehenden Beschäftigung (PvB) und Motivationssemester (SEMO): Da es sich hierbei um Massnahmen für das Jahr bzw. langfristige Massnahmen handelt, entschädigt in diesem Fall die für die Massnahmenverwaltung zuständige Durchführungsstelle den AMM-Organisator auf der Grundlage der effektiven zur Aufrechterhaltung der Struktur notwendigen Kosten, und dies selbst dann, wenn die Massnahme nicht stattgefunden hat.

- Individuelle AMM – Kurse: Für individuelle Kurse und individuelle Kurse ab Angebot, die bereits bewilligt sind (Teilnahmeentscheid im AVAM) und infolge der Pandemie storniert oder unterbrochen werden, wird der AMM-Organisator je nach Vertragsbestimmungen für den Kurs entschädigt.

In der Folge können Schulen/Ausbildungsinstitute bzw. private Coaches, je nach individueller Situation und Ansprüchen, im Falle eines Arbeitsausfalls aufgrund der Pandemie ein KAE-Gesuch nach dem dafür vorgesehenen COVID-19-Verfahren einreichen.

- AZ (Ausbildungszuschuss): Für Bezügerinnen und Bezüger gemäss AVIG, für die bereits ein AZ erfolgt, entrichten die Arbeitslosenkassen dem Arbeitgeber weiterhin die vereinbarten Zuschüsse in Abhängigkeit von den Informationen, die pro Kontrollzeitraum per AMM-Bescheinigung eingereicht wurden.

Erleidet das Unternehmen wegen der Pandemie einen Arbeitsausfall, kann es je nach Situation und Ansprüchen einen KAE-Antrag nach dem dafür vorgesehenen COVID-19-Verfahren einreichen.

Die kantonale Amtsstelle, die für das AZ-Dossier zuständig ist, muss den Arbeitgeber bei der Kontrolle zur AZ oder einer neuen Genehmigung darauf hinweisen, dass bei einem KAE-Gesuch die AZ-Beträge, die ihm ausbezahlt werden, nicht in die gemeldete Lohnsumme einfließen dürfen und dass das SECO oder die Arbeitslosenkassen sich vorbehalten, unrechtmässig bezogene Entschädigungen im Fall einer Doppelentschädigung nachträglich zurückzufordern.

Eine doppelte Entschädigung ist bei Genehmigung der KAE de facto nicht zulässig. Für die ausgefallenen Arbeitsstunden sollte die für die KAE zuständige Arbeitslosenkasse dem Arbeitgeber somit 80 Prozent der gemeldeten Lohnsumme entschädigen (die ohne den Betrag der ausbezahlten AZ gemeldet wird), und die für die AZ zuständige Arbeitslosenkasse sollte dem Arbeitgeber 100 Prozent der Zuschüsse auszahlen.

Erleidet ein Unternehmen einen Arbeitsausfall, erfüllt aber die Anspruchsvoraussetzungen für KAE nicht, werden die AZ wie üblich ausgerichtet, solange der Arbeitgeber den Lohn weiterhin bezahlen muss und er den Lehrvertrag aufrechterhalten will.

Wichtig: Da ab dem 1. Juni 2020 Lernende nicht mehr von der KAE profitieren können, gelten ab diesem Zeitpunkt die oben genannten Regeln zu AZ-KAE nicht mehr.

- EAZ (Einarbeitungszuschuss): Für Bezügerinnen und Bezüger gemäss AVIG, für die bereits ein EAZ erfolgt, entrichten die Arbeitslosenkassen dem Arbeitgeber weiterhin die vereinbarten Zuschüsse in Abhängigkeit von den Informationen, die pro Kontrollzeitraum per AMM-Bescheinigung eingereicht wurden.

Erleidet das Unternehmen wegen der Pandemie einen Arbeitsausfall, kann es je nach Situation und Ansprüchen einen KAE-Antrag nach dem dafür vorgesehenen COVID-19-Verfahren einreichen.

Die für die EAZ zuständige kantonale Amtsstelle muss den Arbeitgeber bei der Kontrolle zur EAZ oder einer neuen Genehmigung darauf hinweisen, dass eine Doppelentschädigung nicht zulässig ist (Art. 56 AVIV) und dass das SECO oder die Arbeitslosenkassen sich vorbehalten, unrechtmässig bezogene Entschädigungen im Fall einer Doppelentschädigung nachträglich zurückzufordern.

Die folgenden beiden Fälle gilt es zu unterscheiden:

1. Nicht vollständiger Arbeitsausfall: Die für die Kontrolle der EAZ zuständige kantonale Amtsstelle kann entscheiden, ob die EAZ weiterhin ausbezahlt oder ausgesetzt werden. Ausschlaggebend für den Entscheid sind die Möglichkeiten des Arbeitgebers, während dieses vorübergehenden teilweisen Arbeitsrückgangs eine spezifische Einarbeitung sicherzustellen.

Werden die EAZ weiterhin ausgerichtet, muss die für die Kontrolle der EAZ zuständige kantonale Amtsstelle den Arbeitgeber darauf hinweisen, dass die für den Fall einer KAE gemeldete Lohnsumme die EAZ-Beträge, die ihm ausbezahlt werden, nicht umfassen darf. Andernfalls würde er doppelt entschädigt und müsste die unrechtmässig erhaltenen Entschädigungen zurückerstatten. Die für die KAE zuständige Arbeitslosenkasse berechnet folglich die Entschädigung auf Basis der gemeldeten Lohnsumme, welche die ausbezahlten EAZ nicht umfasst. Die für die EAZ zuständige Arbeitslosenkasse wiederum bezahlt die EAZ weiterhin wie gewöhnlich aus.

Werden die EAZ ausgesetzt, ersetzt die kantonale Amtsstelle den Teilnahmeentscheid im AVAM durch den Code «Teilnahme abgebrochen». Die Zuschüsse werden folglich nicht mehr ausbezahlt und es kommt zu keiner Doppelentschädigung.

2. Vollständiger Arbeitsausfall: Die Massnahme muss unterbrochen werden, denn die spezifische Einarbeitung kann nicht mehr gewährleistet werden. Die für die Kontrolle dieser Massnahme zuständige kantonale Amtsstelle informiert die für die EAZ zuständige Arbeitslosenkasse darüber. Die EAZ werden somit nicht mehr ausbezahlt und es kommt folglich nicht zu einer Doppelentschädigung.

Erleidet eine in Einarbeitung stehende Person einen Arbeitsausfall, der Arbeitgeber erfüllt die Anspruchsvoraussetzungen für KAE aber nicht, werden die EAZ weiter ausbezahlt, sofern das Ziel der Einarbeitung noch erreicht werden kann. Im gegenteiligen Fall sind sie während des gesamten Zeitraums, in dem diese Personen aufgrund der ausgefallenen Stunden keine spezifische Einarbeitung erhalten können, zu sistieren.

Dieser Sistierungszeitraum muss somit grundsätzlich der Dauer des tatsächlichen Arbeitsausfalls entsprechen. Sobald EAZ-Bezüger/Bezügerinnen die berufliche Tätigkeit wieder aufnehmen können, können auch erneut EAZ für den verbleibenden Zeitraum gemäss Teilnahmeentscheid ausbezahlt werden. Falls die Rahmenfrist zu dem Zeitpunkt ausläuft, zu dem die berufliche Tätigkeit wiederaufgenommen wird, wird sie manuell für einen Zeitraum entsprechend den verbleibenden EAZ verlängert. Hierbei handelt es sich um eine ausnahmsweise Verlängerung aufgrund der Pandemie, mit der eine Bestrafung der Arbeitnehmenden und ihrer Arbeitgeber vermieden wird. Diese können in der Pandemie-Phase keine Einarbeitungszeit in Anspruch nehmen, obwohl ihnen eine solche auf der Grundlage eines rechtskräftigen Entscheids bewilligt wurde.

Wichtig: Bei einigen laufenden EAZ ist es den Bezügerinnen und Bezügerern allenfalls nicht mehr möglich, ihre Tätigkeiten aufrechtzuerhalten, da die dauerhafte Existenz des Ausbildungsbetriebs durch die Folgen von COVID-19 gefährdet ist.

Beispiele hierfür sind Arbeitgeber, die versucht haben, ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten inklusive den EAZ aufrecht zu halten, ohne KAE zu beantragen. Wird das Arbeitsverhältnis (nach der Probezeit, während der Einarbeitung oder bis zu 3 Monaten nach dem Ende der Einarbeitungszeit) durch den Arbeitgeber aufgelöst, weil die Fortsetzung der wirtschaftlichen Tätigkeit nicht mehr oder aus gesundheitlichen oder Rentabilitätsgründen nur noch teilweise möglich ist, kann die kantonale Amtsstelle unter den folgenden Bedingungen auf die Rückerstattung der EAZ verzichten:

- Die Existenz des Ausbildungsbetriebs ist durch die Folgen von COVID-19 direkt bedroht, und es sind Entlassungen vorgesehen.
- Die Situation muss präzise und plausibel erklärt werden (der Verweis auf «COVID-19» reicht nicht aus).
- Im Zweifelsfall (Arbeitgeber, die bereits für ungerechtfertigte Entlassungen von EAZ-Bezügerinnen und -Bezüger bekannt sind) kann die kantonale Arbeitsmarktbehörde zusätzliche Anweisungen erteilen.
- PEWO (Pendlerkosten- und Wochenaufenthalterbeiträge): Bei Stellensuchenden, die bereits PEWO beziehen, entrichten die Arbeitslosenkassen nach wie vor die Spesen, nach dem ordentlichen Verfahren.
- FSE (Förderung der selbstständigen Erwerbstätigkeit): Bei dieser AMM-Art sind drei Fälle zu unterscheiden.

1. Versicherte, die derzeit eine FSE erhalten: Diese Personen müssen die Planungsphase ihres Projektes zur selbstständigen Erwerbstätigkeit nicht notwendigerweise unterbrechen, sondern können weiterhin die diesbezüglichen Taggelder beziehen. Selbst wenn diese AMM-Art keine Projektkosten enthält, erfassen die Arbeitslosenkassen in diesem Fall weiterhin im ASAL die spezifischen FSE-Taggelder pro Kontrollperiode.

Wenn die Bezügerin resp. der Bezüger aus Gründen, die auf die Pandemie zurückzuführen sind, an der Fortführung der Durchführungsphase seines/ihrer Projektes gehindert ist, informiert sie/er die zuständige Behörde hierüber, damit eine vorübergehende Unterbrechung des Projekts beschlossen wird.

Das Datum, ab dem die Planungsphase des FSE-Projekts (vorübergehend oder endgültig) sistiert werden kann, entspricht normalerweise dem Tag der diesbezüglichen Ankündigung durch die Bezügerin bzw. den Bezüger bei der zuständigen Behörde. Die zuständige Behörde kann ein rückwirkendes Sistierungsdatum (insbesondere für den Kontrollzeitraum März 2020, aber nicht vor dem 1. März 2020) unter folgenden Bedingungen akzeptieren:

- Die versicherte Person erklärt, aus welchen Gründen sie die zuständige Behörde nicht vorher über ihre Sistierungsabsicht für die Planungsphase des FSE-Projekts informiert hat.
- Die versicherte Person muss glaubhaft nachweisen, inwiefern sie zwischen dem rückwirkend beantragten Sistierungsdatum und dem offiziellen Ankündigungsdatum bei der zuständigen Behörde keine Fortschritte bei ihrem Projekt machen konnte.

Im Falle einer Sistierung der Planungsphase wird die versicherte Person für die Dauer der Sistierung wieder in die Situation vor Beginn der FSE zurückversetzt. Die geltenden Regelungen betreffend die Vermittlungsfähigkeit, Kontrollgespräche und Arbeitsbemühungen finden dann erneut Anwendung. In diesem Fall ersetzt die zuständige Behörde den FSE-Teilnahmeentscheid im AVAM durch den Code «Teilnahme abgebrochen», gibt als Abbruchdatum das oben festgelegte Sistierungsdatum an und informiert die Arbeitslosenkasse.

2. Personen, die durch die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit aus der Arbeitslosenversicherung ausgeschieden sind (mit oder ohne FSE) und beschlossen haben, ihre selbstständige Erwerbstätigkeit fortzuführen, fallen nicht mehr unter die Arbeitslosenversicherung – ausser im Fall von Leistungsansprüchen vom Typ KAE.

Selbstständigerwerbende, die keinen Anspruch auf KAE haben, können bei den zuständigen Institutionen ein Gesuch auf Leistungen einreichen, mit denen sie während der Pandemie von den Behörden unterstützt werden.

3. Personen, die durch die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit aus der Arbeitslosenversicherung ausgeschieden sind, **nachdem sie FSE bezogen hatten**, und die beschlossen haben, ihre selbstständige Erwerbstätigkeit aufzugeben, können sich wieder bei der Arbeitslosenversicherung anmelden und die Taggelder beziehen, auf die sie während der verlängerten Rahmenfrist von zwei Jahren gemäss Art. 71d Abs. 2 AVIG noch Anspruch gehabt hätten.

Personen, die durch die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit aus der Arbeitslosenversicherung ausgeschieden sind, **ohne FSE bezogen zu haben**, und die beschlossen haben, ihre selbstständige Erwerbstätigkeit aufzugeben, können sich gemäss Art. 9a AVIG wieder bei der Arbeitslosenversicherung anmelden und die ihnen zustehenden Leistungen beziehen.

Entschädigung von AMM, die interinstitutionell/interkantonal verwaltet werden

- Durch die ALV organisierte Massnahmen, die ebenfalls durch Teilnehmende anderer Institutionen/Kantone genutzt werden: In diesem Fall erfolgt die Kostenverteilung für die AMM zwischen den Institutionen/Kantonen basierend auf dem Betrag, der dem AMM-Organisator durch den die AMM organisierenden Kanton bezahlt wird, und gemäss den vertraglichen Vereinbarungen zwischen den betroffenen Institutionen/Kantonen.

Diese Regelung gilt, sofern zwischen der organisierenden Institution und den nutzenden Institutionen der Massnahme keine besonderen vertraglichen Bestimmungen in Bezug auf die Entschädigung im Falle einer Unterauslastung der Massnahme infolge von Ereignissen, die sich dem Einfluss des AMM-Organisators entziehen, festgelegt wurden.

- Von anderen Institutionen organisierte und durch die ALV genutzte Massnahmen: In diesem Fall erfolgt die Kostenverteilung für AMM zwischen den Institutionen basierend auf den vertraglichen Vereinbarungen zwischen den betroffenen Institutionen unter Berücksichtigung v. a. der Modalitäten betreffend die Risikoübernahme im Falle einer Unterauslastung der Massnahme aufgrund eines Rückgangs der Teilnehmerzahlen und allfälliger Bestimmungen zur Entschädigung im Fall einer Unterauslastung der Massnahme infolge von Ereignissen, die sich dem Einfluss des AMM-Organisators entziehen.

Entschädigung von Zusatzkosten für AMM aufgrund der Pandemie

- Zusatzkosten im Zusammenhang mit Investitionen für Umbauten/Einrichtung oder Ausstattung die zur Einhaltung der BAG-Richtlinien erforderlich sind (siehe auch Kapitel 7): Diese Kosten umfassen beispielsweise die spezielle Einrichtung oder Desinfektion der Räumlichkeiten, die Installation von Plexiglaswänden, den Kauf von Masken, Handschuhen, Desinfektionsmitteln oder anderen Produkten. Diese Kosten sind als Projektkosten geltend zu machen und werden bei Überschreitung des kantonalen AMM-Plafonds gemäss den erläuterten Bedingungen im folgenden Abschnitt «Zusatzkosten und Bedingungen bei einer allfälligen Überschreitung des AMM Plafonds: einzuhaltendes Verfahren» berücksichtigt.

- Zusatzkosten im Zusammenhang mit der Einrichtung von Online-Fern-AMM: Allfällige Zusatzkosten im Zusammenhang mit der Genehmigung oder der Bereitstellung neuer Online-Fernmassnahmen, mit denen Präsenz-AMM während der Pandemie ersetzt wurden und werden, sind als Projektkosten geltend zu machen und werden ausschliesslich im Rahmen des AMM-Plafonds des Kantons berücksichtigt.

Wichtig:

- Diese neuen Online-Fernmassnahmen umfassen je nach Situation Zusatzkosten zu Lasten des kantonalen AMM-Plafonds. Die kantonale Amtsstelle ist aufgefordert, Bedarf und Nutzen der Einrichtung solcher Massnahmen im Einzelfall sorgfältig abzuklären.
- Wie oben ausgeführt können die Infrastrukturkosten für kollektive AMM im Fall einer Schliessung der AMM garantiert werden. Wenn Online-Fernmassnahmen eingesetzt werden, um Präsenzmassnahmen in den Räumlichkeiten des AMM-Organisators zu ersetzen, dann dürfen diese der Arbeitslosenversicherung nicht doppelt fakturiert werden. In diesen Fällen werden nur die allfälligen Zusatzkosten berücksichtigt, die der AMM-Organisator auf sich nehmen musste, um dieselbe AMM online bereitzustellen.
- Zusatzkosten im Zusammenhang mit der Organisation neuer AMM, der Anpassung der Anzahl Plätze des AMM-Angebots oder der Verlängerung bestimmter Massnahmen im Rahmen der Wiedereröffnung der AMM: Infolge der Bestimmungen zur Wiedereröffnung der AMM gemäss Kapitel 7 und den Distanzvorgaben des BAG (2 Meter Abstand zwischen Personen) ist es möglich, dass Präsenz-AMM je nach der vorgesehenen Teilnehmerzahl für die Normalsituation nicht stattfinden können.

Solange Pandemiemassnahmen in Kraft sind, ist die Aufnahmekapazität einer jeden AMM-Einrichtung demnach in Abhängigkeit von der verfügbaren Fläche begrenzt. Dies gilt insbesondere für kollektive Kurse, kaufmännische Praxisfirmen (PF), Programme zur vorübergehenden Beschäftigung (PvB) sowie Motivationssemester (SEMO).

Um das Ziel der raschen und dauerhaften Wiedereingliederung zu erreichen, sollten Stellensuchende so rasch als möglich an einer AMM teilnehmen können, die ihren Bedürfnissen entspricht. Dies kann nur erreicht werden, wenn ihnen ein quantitatives Angebot zur Verfügung steht.

Selbst wenn z. B. eine Verdoppelung bestimmter Kurse denkbar wäre, so ist eine systematische Mehrfachausführung und -bezahlung solcher Massnahmen dennoch zu vermeiden. Ansonsten bestünde de facto das Risiko eines starken Anstiegs der Kosten für AVIG-AMM und einer Überschreitung der kantonalen AMM-Plafonds.

Diesbezüglich ist jeder Kanton darum besorgt, sein AMM-Angebot quantitativ und qualitativ je nach dem dringendsten Bedarf und unter Berücksichtigung des kantonalen AMM-Plafonds anzupassen.

Die Kantone sind ebenfalls aufgefordert, alternative Lösungen zu suchen und zu finden – etwa die Neubewertung der AMM-Dauer, die Durchführung von AMM in abwechselnden Gruppen (oder in Halbtagen), wobei ein Teil der Aufgaben online oder zu Hause durchzuführen ist. Solche alternativen Lösungen ermöglichen die Beschränkung der Kosten zu Lasten des AVIG-Fonds und gleichzeitig die Steigerung der Anzahl AMM-Plätze im Präsenzformat.

Zusatzkosten und Bedingungen bei einer allfälligen Überschreitung des AMM Plafonds: einzuhaltendes Verfahren

Alle oben aufgeführten Zusatzkosten müssen belegt, begründet und transparent dargelegt werden, damit die nötigen Kontrollen durchgeführt werden können.

Führen diese Zusatzkosten zu einer Überschreitung des AMM-Plafonds des Kantons, reicht dieser beim SECO gemäss dem in Kapitel III Punkt 2 des Kreisschreibens über die Vergütung von arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) vorgesehenen ordentlichen Verfahren ein Gesuch um Plafondüberschreitung ein.

Das SECO entscheidet gemäss den oben dargelegten Bestimmungen und anhand der ihm vorgelegten Belege und Begründungen darüber, ob die Plafondüberschreitung übernommen wird. Dabei trägt es vor allem der besonderen Situation im Zusammenhang mit der Pandemie Rechnung.

3. AMM-Abrechnung 2019 – einzuhaltendes Verfahren

AMM-Projektkosten (ProKo): AMM-Abrechnungen (ProKo) werden wie bisher durch die LAM-Stelle erfasst und freigegeben, damit die ALK anschliessend via ASAL (BB und SAP) die Zahlung auslösen kann.

Die aktuelle Pandemie kann Konsequenzen für die finanzielle und buchhalterische Revision 2019 haben, welche die LAM-Stellen oder die von diesen beauftragten Institutionen vor Ort bei den AMM-Organisatoren im Zeitraum März-Juni 2020 durchzuführen haben. Dadurch kann dieser Prozess verzögert werden, womit die LAM-Stellen nicht über alle Informationen verfügen würden, die für den Abschluss der Vertragswerte 2019 bis zum 30.06.2020 erforderlich sind.

Damit die Abrechnung des AMM-Plafonds 2019 unter Berücksichtigung dieser Sachlage vorgenommen werden kann, fordert das SECO die kantonalen Amtsstellen auf, folgendermassen vorzugehen:

- Alle laufenden Revisionen sind im Rahmen des Möglichen abzuschliessen und die Abrechnungen für 2019 der kollektiven AMM (Schlusszahlung) **spätestens bis zum 12. Juni 2020** im AVAM vorzunehmen.
- Falls Revisionen nicht fristgerecht abgeschlossen werden können, ist im AVAM dennoch eine vorläufige Abrechnung zu erfassen, die im Bedarfsfall je nach Revisionsergebnissen, die nach Juni 2020 zur Verfügung stehen, ersetzt werden kann.
- Falls das oben angegebene Vorgehen aus besonderen Gründen nicht möglich ist, zahlt der Kanton den betroffenen Organisatoren mindestens 80 % des verbleibenden Saldos des vertraglich vorgesehenen Betrags 2019 (als Teilzahlung) aus. Dies ist im Ausnahmefall gemäss SuG (Subventionsgesetz) vorgesehen. Damit verfügen die Organisatoren über erhebliche Liquidität zur Deckung ihrer kurzfristigen finanziellen Verpflichtungen. Die Schlussrechnungen können dann im zweiten Halbjahr 2020 vorgenommen und erfasst werden.
- Wie in Kapitel 4.3 des Kreisschreibens über die Vergütung von arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) vorgesehen, werden Beträge für 2019, die nach dem 30. Juni 2020 ausbezahlt werden, dem AMM-Plafond 2020 angerechnet.

Im Falle negativer Konsequenzen für einen Kanton infolge der Überträge von 2019 auf den AMM-Plafond 2020 aufgrund der Pandemie (z. B. verspätete Abschlüsse, keine rechtzeitige Bereitstellung der Informationen durch die Organisatoren) wird dies vom SECO durch eingehende Analyse jedes Einzelfalls je nach vorgebrachten Begründungen berücksichtigt.

4. Zuweisung zu neuen AMM während der allgemeinen Schliessung im Zusammenhang mit der Pandemie

Während der von den zuständigen Behörden angeordneten generellen Schliessungsperiode und bis zu den im Rahmen der Lockerung der Schutzmassnahmen gegen das Coronavirus vorgesehenen Terminen (siehe Kapitel 7) sind neue Zuweisungen und die Annahme neuer Gesuche zur Teilnahme an Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen sistiert, ausser für die unten aufgeführten Ausnahmen und die Online-Massnahmen (siehe Kapitel 6). Dies Sistierung gilt ebenfalls für Massnahmen im Unternehmen wie Ausbildungspraktika (AP), Berufspraktika (BP) und individuelle PvB in einem Einsatzbetrieb (z. B. kantonalen oder kommunalen Verwaltungen usw.).

Das Verbot der Bewilligung neuer Ausbildungs- oder Berufspraktika sowie neuer individueller PvB in einem Einsatzbetrieb während der allgemeinen Schliessung der AMM im Zusammenhang mit der Pandemie beruht auf folgenden Überlegungen:

- Branchen, die Arbeitskräfte benötigen (Gesundheitswesen, Landwirtschaft, Logistik/Transport, Lebensmittelverkauf usw.), können Stellensuchende temporär und zu einem zumutbaren Lohn einstellen, um ihnen einen Zwischenverdienst zu ermöglichen.
- Die Leistungen der ALV sind immer subsidiär. In Krisen- und Pandemiezeiten ist es sehr wahrscheinlich, dass die Zeit, welche die Unternehmen der Ausbildung ihrer Praktikantinnen und Praktikanten widmen können, sehr begrenzt ist. Es besteht daher das Risiko, dass die Praktikantinnen und Praktikanten einzig für normale Tätigkeiten in der Produktion oder Dienstleistungen eingesetzt werden.

Während der allgemeinen Schliessung der AMM im Zusammenhang mit der Pandemie gilt betreffend Schnupperlehren und berufliche Eignungsabklärungen gemäss Art. 25c AVIV: Bei diesen Massnahmen sind neue Zuweisungen oder Gesuche auf Teilnahme nur möglich, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Zu berücksichtigen ist die Eignung der versicherten Person, ihre persönliche Situation und ihr Gesundheitszustand.
- Das Unternehmen, bei dem die Massnahme stattfindet, hält die geltenden COVID-19-Gesundheitsvorschriften ein.
- Die Massnahme stellt eine obligatorische Etappe im Hinblick auf eine allfällige Einstellung der STES dar, und dies für jegliche Arbeitsvertragsform, inklusive Lehrstellen für SEMO-Teilnehmende.
- Die Massnahme dauert nicht länger als 3 Arbeitstage.

Diese Regeln gelten ebenfalls für SEMO und bestimmte PvB, die in ihrer Leistungsvereinbarung für die Bezügerinnen und Bezüger die Möglichkeit von Schnupperlehren oder beruflichen Eignungsabklärungen vorsehen, ohne dass zwingend über eine Zuweisung oder direkte Bewilligung der Massnahme durch die RAV oder die zuständige Behörde verfahren wird.

In diesem Fall ist, wenn die zuständige Behörde nicht bei ihren SEMO- oder PvB-Organisatoren andere besondere Bestimmungen diesbezüglich erlassen hat, die Teilnahme an Schnupperlehren oder beruflichen Eignungsabklärungen möglich, sofern die obigen Regeln eingehalten werden und die für die Massnahme verantwortliche Person und der Arbeitgeber ihre Zustimmung gegeben haben.

Für besondere AMM (EAZ, AZ, PEWO) ist die Zuweisung oder die Annahme von Gesuchen zur Teilnahme an folgende Bedingungen geknüpft:

- EAZ: Die Bewilligung von EAZ ist an die Unterzeichnung eines Arbeitsvertrags zwischen den Parteien geknüpft. Hat das Arbeitsverhältnis begonnen, sind die EAZ an das Unternehmen auszuzahlen, womit folglich ein positiver Entscheid dafür zu erfolgen hat. In diesem Fall ist der Entscheid mit einem Vorbehalt zu versehen, d. h. betreffend die Aufrechterhaltung des Beschäftigungsverhältnisses zwischen den Parteien, wobei die Kündigung des Vertrags durch eine von ihnen den Unterbruch der EAZ-Auszahlung und allenfalls ihre Rückerstattung nach sich zieht (wenn die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber nach der Probezeit ohne wichtigen Grund entlassen wird).

Für Informationen zu Rückerstattung und Ausnahmen, siehe Kapitel 2, Abschnitt EAZ.

- AZ: Die Bewilligung von AZ ist an die Unterzeichnung eines Lehrvertrags zwischen den Parteien geknüpft. Neubewilligungen sind möglich, sofern ihre Gültigkeit ans Ende der Pandemie, genauer gesagt die Aufhebung der COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung geknüpft ist. Es ist jedoch darauf zu achten, dass allfällige Ausbildungsvorbereitungszeiten, Schnupperlehren und berufliche Eignungsabklärungen im Vorfeld zum AZ nicht länger als 3 Arbeitstage dauern.
- PEWO: Die Bewilligung von PEWO ist an die Unterzeichnung eines Arbeitsvertrags zwischen den Parteien geknüpft. Hat das Arbeitsverhältnis begonnen, sind die PEWO an die versicherte Person auszuzahlen, womit folglich ein positiver Entscheid dafür zu erfolgen hat. In diesem Fall ist der Entscheid mit einem Vorbehalt zu versehen, d. h. betreffend die Aufrechterhaltung des Beschäftigungsverhältnisses zwischen den Parteien, wobei die Kündigung des Vertrags durch eine von ihnen den Abbruch der PEWO-Auszahlung nach sich zieht.
- FSE: Bei der AMM-Art FSE wird – sofern die Planungsphase für eine selbstständige Erwerbstätigkeit noch nicht begonnen hat – die Massnahme nicht gewährt und solange aufgeschoben, bis die für den Pandemiefall geltenden Massnahmen aufgehoben werden. Ob die versicherte Person den Vorbereitungskurs absolviert hat oder nicht, ist dabei irrelevant.

5. Teilnahmeentscheide betreffend laufende AMM, die von der Schliessung einer AMM betroffen sind

Allgemeine Bestimmungen

Eine AMM, die bei Inkrafttreten des Schliessungsentscheids bereits begonnen hat oder für die vor der Schliessung ein Vergabeentscheid vorlag, kann nur unter den folgenden Voraussetzungen fortgeführt werden:

- die versicherte Person gibt ihr Einverständnis zur Fortführung; oder
- die AMM kann als Fernmassnahme, d. h. online durchgeführt werden.

Personen, die an einer AMM im Ausland teilnehmen

Personen, die sich im Ausland aufhalten und nach wie vor ALE beziehen (aufgrund eines Kurses, eines Praktikums oder wegen Arbeitssuche), werden aufgefordert, in die Schweiz zurückzukehren und ihren Aufenthalt zu unterbrechen. Die nationalen AMM, auch jene, die Sprachaufenthalte im Ausland vorsehen, folgen denselben Regelungen. Die Versicherten wurden gebeten, in die Schweiz zurückzukehren. Sie haben mit keinerlei Sanktion gemäss AVIG zu rechnen.

Wenn diese Personen in der Schweiz zurück sind, befinden sie sich in derselben Situation wie jede andere versicherte Person. Ist die Rückkehr nicht möglich, gelten für diese Personen nach wie vor die besonderen Regeln für ihren Aufenthalt im Ausland; sie werden selbst bei einem Verstoß gegen diese Regeln im Hinblick auf die besonderen Umstände im Zusammenhang mit der Pandemie nicht sanktioniert. Es ist jedoch klar, dass die Rückkehr ins Land Priorität haben muss vor jeder anderen Entscheidung.

Personen, deren AMM infolge der Pandemie unterbrochen/sistiert wurde und die aus-gesteuert sind

Bei Personen, deren Massnahme infolge der Pandemie unterbrochen/sistiert wurde und die aus-gesteuert sind, wenn die Massnahme fortgesetzt werden kann, wird es zunächst erforderlich sein, eine Standortbestimmung vorzunehmen und ihre Wiedereingliederungsstrategie anzupassen.

Wird die Massnahme wiederaufgenommen (inklusive der Massnahmen betreffend die FSE-Planungsphase), so wird die Auszahlung von Taggeldern durch die Arbeitslosenversicherung in Abhängigkeit von den geltenden Regelungen, insbesondere betreffend die Verlängerung der Leistungsdauer sowie die Verlängerung der Rahmenfrist für den Leistungsbezug, geprüft.

Für über 50-jährige Personen gilt Art. 59 3bis AVIG.

AMM-Teilnehmende nach 59d AVIG, die während der Pandemie das Ende ihrer Rahmenfrist erreichen

Für Teilnehmende nach Art. 59d AVIG keine Verlängerung der Rahmenfrist, auch keine maximale Verlängerung um 120 Massnahmentage, vorgesehen.

Erreichen diese Teilnehmenden das Ende ihrer Rahmenfrist, können sie keine weiteren Massnahmen besuchen und können eine Massnahme, die während der Pandemie unterbrochen wurde, auch nicht fortsetzen.

Verwaltung der Teilnahmeentscheide im AVAM und der AMM-Bescheinigungen

Die Bestimmungen betreffend die Verwaltung der Entscheide im AVAM und der AMM-Bescheinigungen gelten bis zur Aufhebung des Pandemiefalls. Wichtig ist eine landesweit einheitliche Verwaltung der AMM-Entscheide, damit ebenfalls verlässliche statistische Daten für die Berechnung der Arbeitslosenzahlen und der Arbeitslosenquote vorliegen (positive AMM-Entscheide z. B. für Beschäftigungsmassnahmen haben einen direkten Einfluss auf die Arbeitslosenzahlen).

Im Falle der Schliessung von AMM (einschliesslich der AMM bei Arbeitgebern) oder infolge von Teilnahmestornierungen aus Gründen in Verbindung mit der Pandemie muss dementsprechend folgendermassen vorgegangen werden:

- Wenn die Massnahme geschlossen wurde, während die Teilnahme der stellensuchenden Person an der Massnahme bereits lief, wird der Entscheid im AVAM ersetzt durch den Code «Teilnahme abgebrochen».

Wird der Abbruch der Teilnahme dem AMM-Organisator/-Arbeitgeber nach dem Schliessungsdatum mitgeteilt, übermittelt der Organisator/Arbeitgeber der teilnehmenden Person und der Arbeitslosenkasse eine AMM-Bescheinigung mit den Absenztagen und dem Code «entschuldigte Absenz mit Taggeld ohne Spesen» für die AMM-Tage zwischen der Schliessung und dem offiziellen Beschluss zum Abbruch/Unterbruch der Teilnahme.

Diese Bestimmung gilt für sämtliche Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen, inklusive der AMM bei Arbeitgebern wie Ausbildungspraktika (AP), Berufspraktika (BP) sowie der Schnupperlehren und Eignungsabklärungen gemäss Art. 25c AVIV.

Bei speziellen Massnahmen (EAZ, AZ, PEWO) werden die Bestimmungen gemäss Punkt 2 angewendet, da ihre Bezügerinnen und Bezüger einen Arbeits- oder Lehrvertrag haben.

- Wenn die Massnahme vor Beginn der AMM geschlossen oder sistiert und der AMM-Teilnahmeentscheid bereits erfasst wurde (positiver Teilnahmeentscheid), sind für sämtliche Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen, inklusive der AMM im Unternehmen wie Ausbildungspraktika (AP), Berufspraktika (BP) sowie der Schnupperlehren und Eignungsabklärungen gemäss Art. 25c AVIV folgende Fälle zu unterscheiden:

1. Wenn das Beginndatum der Massnahme gemäss Teilnahmeentscheid auf einen Termin nach dem angenommenen und von den zuständigen Behörden offiziell angekündigten Enddatum des Pandemiezeitraums angesetzt ist, erfordert der Entscheid im AVAM keine sofortige Änderung.
2. Wenn jedoch das Beginndatum der Massnahme gemäss Teilnahmeentscheid auf einen Termin vor dem angenommenen und von den zuständigen Behörden offiziell angekündigten Enddatum des Pandemiezeitraums angesetzt ist, wird der Teilnahmeentscheid im AVAM ersetzt mit dem Code «Entscheid widerrufen» und gespeichert.

Bei den besonderen AMM EAZ, AZ und PEWO erfolgt keine sofortige Änderung, wenn der positive Teilnahmeentscheid bereits im AVAM erfasst ist – und dies unabhängig davon, ob das Beginndatum der Massnahme auf einen Termin vor oder nach dem Ende des angenommenen und offiziell von den zuständigen Behörden angekündigten Pandemiezeitraums festgelegt ist. Ein positiver Teilnahmeentscheid setzt für diese Massnahmen de facto das Bestehen eines Arbeitsvertrages voraus. Falls Probleme auftreten, kann von Fall zu Fall mit dem Arbeitgeber Kontakt aufgenommen werden, um zu sehen, inwieweit ein Unterbruch erforderlich ist.

Wenn eine Bezügerin oder ein Bezüger infolge einer Absage oder Verkürzung der Dauer der AMM nicht in der Lage war, die für ihre oder seine Wiedereingliederungsstrategie festgelegten und erwarteten Ziele zu erreichen, ist es generell immer noch möglich, die gleiche AMM zu einem späteren Zeitpunkt zu verfügen oder zu verlängern, wenn die Bedingungen dies zulassen.

Beitrag des Arbeitgebers an Berufspraktika

Für den Praktikumszeitraum, der stattfinden konnte (vor einer allfälligen Sistierung), bezahlen die Unternehmen ihren Beitrag auf der Grundlage der Vertragsbestimmungen und in Abhängigkeit von den Informationen in der AMM-Bescheinigung, die bei der Arbeitslosenkasse eingereicht wird.

Für den Praktikumszeitraum, der infolge des Abbruchs nicht stattfinden konnte, wird die Zahlung des Beitrags durch den Arbeitgeber sistiert. Dies setzt ebenfalls voraus, dass die Teilnahmeentscheide für die Berufspraktika im AVAM mit dem Code «Teilnahme abgebrochen» ersetzt und gespeichert werden.

6. Während der Pandemie eingerichtete oder bewilligte Online-Fern-AMM

Allgemeine Voraussetzungen

Die Durchführungsstellen können zusammen mit den AMM-Organisatoren Online-Fernmassnahmen bereitstellen (Anpassung von Teilen bestehender oder neue AMM) oder Teilnahmeersuche von Bezügerinnen und Bezüger für solche AMM annehmen. Ziel dieses Vorgehens ist die Aufrechterhaltung oder wo möglich die Verbesserung der Vermittlungsfähigkeit der Bezügerinnen und Bezüger während der Pandemiezeit. Jedes Gesuch und jede Zuweisung muss eingehend auf die Wiedereingliederungsstrategie der oder des Stellensuchenden und die verfolgten Ziele hin geprüft werden.

Die kantonale Amtsstelle ist dafür verantwortlich, von Fall zu Fall zu entscheiden, ob die Teilnahme an solchen Online-Fernmassnahmen obligatorisch ist. Ist die Teilnahme obligatorisch und besteht keinerlei gesundheitliches Risiko für die Teilnehmenden, kann eine Ablehnung der Teilnahme sanktioniert werden.

Bei solchen Online-Fern-AMM müssen die Teilnehmenden von zu Hause aus teilnehmen und alle Personenkontakte vermeiden können.

Während der generellen Schliessung der AMM aufgrund der Pandemie dürfen, wenn Online-Fern-AMM ein Erst- oder Abschlussgespräch mit dem Organisator oder Coach erfordern, solche Gespräche aus der Ferne stattfinden, d. h. per Telefon oder über Anwendungen wie Skype o. ä. Während dieser Zeit sind Gespräche vor Ort, d. h. in den Räumlichkeiten des Organisators, nicht erlaubt, auch wenn sie nur von kurzer Dauer sind. Gespräche vor Ort im Präsenzformat können auf der Grundlage der Bestimmungen zur Wiedereröffnung der AMM gemäss den Regeln nach Kapitel 7 wiederaufgenommen werden.

Je nach der gewählten Verwaltungsart achtet die kantonale Amtsstelle darauf, dass alle notwendigen Informationen im AVAM erfasst sind und legt mit dem AMM-Organisator fest, wie sich die für die AMM-Bescheinigung notwendige Präsenzkontrolle durchführen lässt.

Die Bedingungen für die Finanzierung und die Übernahme der Zusatzkosten im Zusammenhang mit der Organisation von Online-Massnahmen aufgrund der Pandemie finden sich in Kapitel 2.

Was andere Online-Massnahmen betrifft, die von den Kantonen bereits vor der Pandemie eingesetzt wurden, so können diese gemäss den üblichen Bestimmungen der zuständigen Durchführungsstelle bewilligt und verwaltet werden. Einzige Bedingung ist, dass dabei die Regeln zur Gesundheitssicherheit der Bundes- und der kantonalen Behörden eingehalten werden müssen.

Erstattung von Kosten an Teilnehmende einer Online-Fern-AMM

Betreffend allfällige Erstattungen von Kosten an Teilnehmende von Online-Fern-AMM, die während der Pandemie eingerichtet wurden, sind folgende Fälle zu berücksichtigen:

1. Teilnehmende, die von zu Hause aus an Online-Fern-AMM teilnehmen, haben keine Aufwendungen für Reise, Verpflegung oder Unterkunft. Es fallen somit keine derartigen Spesen für Online-Fern-AMM an – abgesehen von der Ausnahme gemäss Punkt 2 unten (SEMO-Teilnehmende).
2. Im Rahmen von SEMO kann die zuständige kantonale Amtsstelle den Organisatoren dieser Massnahmen die Einrichtung von Online-Fern-Ausbildungsaktivitäten bewilligen oder vorschlagen. Damit soll es den jungen Teilnehmenden ermöglicht werden, ihre Bemühungen um berufliche Eingliederung fortzusetzen und auch strukturierte Aktivitäten im Alltagsleben aufrechtzuerhalten. Bei diesem Ansatz geht es auch darum, dass die jungen Leute in dieser Zeit, in der die Kontakte deutlich eingeschränkt sind, mit den Eingliederungsfachkräften in Verbindung bleiben, um diese Krise gelassener zu meistern und die Zeit danach vorzubereiten.

In diesem Fall können die jungen SEMO-Teilnehmenden weiterhin die folgenden Beträge erhalten:

- **Anspruchsberechtigte Teilnehmende nach Art. 13 AVIG:** SEMO-Teilnehmende gemäss Art. 13 AVIG erhalten ein Taggeld, das auf der Grundlage von Art. 22 AVIG berechnet wird. Zusätzlich zum monatlichen Taggeld erhalten diese Personen eine Spesenpauschale von 7.- Franken pro Tag, sofern sie immer am SEMO teilnehmen. Hatten diese Personen am 1. März 2020 ihren Anspruch auf AVIG-Taggelder noch nicht erschöpft, haben sie ein Anrecht auf die zusätzlichen 120 Taggelder, die gemäss COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung vorgesehen sind. Der Betrag von 7.- Franken pro Tag wird ihnen ausbezahlt, solange sie am SEMO teilnehmen – und dies auch bei Online-Teilnahme am SEMO – und solange Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung besteht.
- **Anspruchsberechtigte Teilnehmende nach Art. 14 AVIG:** SEMO-Teilnehmende gemäss Art. 14 AVIG haben während der Wartezeit von 120 Tagen Anrecht auf 450.- Franken. Danach können sie das SEMO 90 Tage lang fortsetzen und erhalten währenddessen ein Taggeld und zusätzlich eine Spesenpauschale von 7.- Franken pro Tag. War für diese Personen am 1. März 2020 der Anspruch auf AVIG-Taggelder noch nicht erschöpft, haben sie Anrecht auf die zusätzlichen 120 Taggelder gemäss der COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung. Der Betrag von 450.- Franken pro Monat (ca. 21.- pro Tag) während der Wartezeit von 120 Tagen wird ihnen ausbezahlt, auch wenn das SEMO online absolviert wird. Nach Tilgung der Wartetage wird ihnen der Betrag von 7.- Franken pro Tag zusätzlich zum Taggeld ausbezahlt, solange sie am SEMO teilnehmen – und dies auch bei Online-Teilnahme am SEMO – und solange Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung besteht.
- **Teilnehmende nach Art. 59d AVIG:** SEMO-Teilnehmende nach Art. 59d AVIG haben keinen Anspruch auf die zusätzlichen 120 Taggelder gemäss COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung, da sie keine Taggelder beziehen. Sie haben während der Rahmenfrist von zwei Jahren maximal 260 Tage lang Anspruch auf die Erstattung von Kosten für die Teilnahme an Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen. Die SEMO-Massnahme kann ihnen im Rahmen ihrer 260 Tage bewilligt wer-

den. Sie können folglich die 450 Franken pro Monat (ca. 21.- Franken pro Tag) beziehen, und dies selbst dann, wenn das SEMO online absolviert wird, aber nur, bis die 260 Tage AMM-Teilnahme erreicht sind.

Damit die Arbeitslosenkassen die unten angegebenen Beträge an die SEMO-Teilnehmenden auszahlen können, muss für die absolvierte Massnahme ein positiver Teilnahmeentscheid im AVAM erfasst und durch die zuständige kantonale Amtsstelle an die Arbeitslosenkasse übermittelt worden sein. In der Folge füllt der Organisator der Massnahme am Ende jedes Kontrollzeitraums eine AMM-Bescheinigung aus und gibt als AMM-Präsenztage die Tage an, während derer die versicherte Person an einem Online-Kurs/Coaching teilgenommen hat. Er stellt der Bezügerin bzw. dem Bezüger die Bescheinigung zu, welche/welcher sie dann an die Arbeitslosenkasse schickt. Die Entschädigung von 21.- Franken bzw. 7.- Franken pro Tag an die teilnehmende Person erfolgt auf der Grundlage der tatsächlichen Präsenztage gemäss AMM-Bescheinigung.

3. Wenn Teilnehmende für die Teilnahme an einer Online-AMM sachdienliche und für den ordnungsgemässen Ablauf der Massnahme unerlässliche Ausstattung kaufen (z. B. Kauf von Handbüchern oder Online-Software) oder selbst Dienstleistungen bezahlen (z. B. Online-Kurse oder Online-Test-Gebühren etc.), müssen diese Erwerbungen bzw. Dienstleistungen von der zuständigen Durchführungsstelle genehmigt und erforderlichenfalls durch den AMM-Organisator validiert werden. Dies bedeutet auch, dass die Erstattung solcher Kosten an Teilnehmende nur dann erfolgen kann, wenn ein positiver Teilnahmeentscheid für die betreffende Massnahme im AVAM erfasst und durch die zuständige kantonale Amtsstelle an die Arbeitslosenkasse übermittelt wurde. In der Folge kann die Rückerstattung bei der Arbeitslosenkasse beantragt werden, wobei hierfür sämtliche erforderlichen Belege beizubringen sind.

Der Kauf von Computern, Druckern oder anderer umfangreicher Hardware, die für die Teilnahme an Online-Fern-Massnahmen sinnvoll sind, wird den Teilnehmenden nicht erstattet. Vor der Bewilligung solcher Massnahmen hat die zuständige Behörde sich de facto zu vergewissern, dass die Teilnehmenden über die erforderliche IT-Infrastruktur verfügen, um an der Massnahme teilnehmen zu können.

Wichtig: Für alle online absolvierten Massnahmen muss der Organisator auf der AMM-Bescheinigung eine Bemerkung «Online-Massnahmentage» anbringen.

7. Lockerung der Schutzmassnahmen gegen das Coronavirus und Wiedereröffnung der AMM

Am 16. April 2020 hat der Bundesrat eine erste schrittweise Lockerung der Schutzmassnahmen gegen das Coronavirus beschlossen. Unternehmen in einer Reihe von Wirtschaftsbranchen erhielten die Genehmigung, ab dem 27. April 2020 ihre Tätigkeit wieder aufzunehmen, Am 29. April 2020 hat der Bundesrat entschieden, ab dem 11. Mai 2020 weitere Sektoren wieder zu öffnen. Am 27. Mai 2020 hat der Bundesrat weitgehende Lockerungen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus ab dem 6. Juni 2020 beschlossen. Danach ist die Wiedereröffnung der AMM gemäss AVIG in Übereinstimmung mit den folgenden Bestimmungen vorgesehen.

Wiedereröffnung einer AMM: Voraussetzungen

Die Wiedereröffnung von (kollektiven) AMM und die Bewilligung neuer individueller und besonderer AMM müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Jedwede Wiedereröffnung einer kollektiven AMM bzw. die Bewilligung neuer individueller und besonderer AMM unterliegt den Weisungen des Bundesrates und des betreffenden Kantons. Die Wiedereröffnung ist nur in Unternehmen und Wirtschaftsbranchen möglich, die ihre Tätigkeit gemäss den Weisungen des Bundesrates wieder aufnehmen dürfen.
- Dem Gesundheitsschutz für die versicherten Personen ist Vorrang zu geben. Die AMM müssen die Hygieneanforderungen des BAG im Zusammenhang mit der Pandemie sowie die Hygieneanforderungen der verschiedenen Wirtschaftsbranchen einhalten.
- Vor der Wiedereröffnung einer Massnahme, insbesondere einer kollektiven AMM oder individuellen Bildungsmassnahme, überprüfen die LAM-Stellen, ob die Voraussetzungen für die Wiedereröffnung erfüllt sind.

Sie stellen insbesondere sicher, dass die Wiedereröffnung von Massnahmen durch Schutzkonzepte für die Arbeitnehmenden und die Teilnehmenden flankiert werden. Standardbeispiele und Vorlagen für bestimmte Branchen finden sich unter den Schutzkonzepten des SECO unter dem Link [Schutzkonzepte](#) oder dem Schutzkonzept des Schweizerischen Verbandes für Weiterbildung – SVEB – unter dem Link [Schutzmassnahmen für den Präsenzunterricht](#).

Diese Konzepte müssen durch die Organisatoren selbst entwickelt und regelmässig durch die LAM-Stellen überprüft werden. Die Organisatoren liefern daher ihre Konzepte an die LAM-Stellen. Diese behalten sich das Recht vor, vor Ort zu überprüfen, ob diese Konzepte umgesetzt und die einschlägigen Hygiene- und Gesundheitssicherheitsstandards eingehalten werden.

- Zur Anrechenbarkeit der zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit erforderlichen Investitionen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG, siehe Kapitel 2.

Wiedereröffnung einer AMM: AMM-Arten und neue AMM-Teilnahmeentscheide

Die Wiedereröffnung der verschiedenen AMM-Arten gemäss AVIG und die Bestimmungen zu den neuen AMM-Teilnahmeentscheiden unten beziehen sich auf die Entscheide des Bundesrates.

Erste Übergangsphase: Vorschriften gültig von 27. April bis 10. Mai 2020

Da die erste Übergangsphase bei Inkrafttreten der vorliegenden Weisung bereits vorüber war, wird bei Bedarf und für die diesbezüglichen Bestimmungen auf Weisung 2020/7 verwiesen.

Zweite Übergangsphase: Vorschriften gültig von 11. Mai bis 5. Juni 2020

Da die zweite Übergangsphase bei Inkrafttreten der vorliegenden Weisung bereits vorüber war, wird bei Bedarf und für die diesbezüglichen Bestimmungen auf Weisung 2020/7 verwiesen.

Dritte Übergangsphase: Vorschriften gültig ab 6. Juni 2020

Alle AMM können nach den Bestimmungen des AVIG wiedereröffnet und verfügt werden.

Die Wiedereröffnung einer AMM ist nur dann möglich, wenn die zu Beginn dieses Kapitels aufgeführten Voraussetzungen zur Sicherheit und dem Gesundheitsschutz erfüllt sind.

Dementsprechend fordert das SECO die Kantone auf, im Rahmen der AMM-Genehmigung ab dem 6. Juni 2020 folgendermassen vorzugehen:

- Es ist wiederum möglich, die Teilnahme an einer AMM gemäss AVIG (in Präsenzform) als obligatorisch vorzuschreiben, und dies je nach lokaler Gesundheitslage in Bezug auf die Pandemie sowie den Vorschriften der zuständigen Behörden (des Bundes und der Kantone).
- Bevor die Teilnahme an einer AMM als obligatorisch vorgeschrieben wird, muss die zuständige Dienststelle sich vergewissern, dass dies kein Risiko für die Gesundheit der stellensuchenden Person darstellt. Die zuständige Dienststelle muss dementsprechend die individuelle Lage und die gesundheitliche Situation der Person einbeziehen, bevor ein neuer AMM-Entscheid erlassen wird. Angesichts der besonderen Lage werden die zuständigen Durchführungsstellen aufgefordert, Flexibilität und gesunden Menschenverstand zu beweisen und in jeder Situation auf Dialog und Konsens zu setzen.
- Als besonders gefährdet gelten Personen gemäss Definition des BAG. Diesbezüglich möchten wir Sie bitten, die Informationen unter dem folgenden Link einzusehen: [Neues Coronavirus: Besonders gefährdete Personen](#). Betreffend die Empfehlungen des BAG für Arbeitgeber zum Umgang mit besonders gefährdeten Personen infolge der COVID-19-Pandemie klicken Sie bitte auf den Link [Neues Coronavirus: Empfehlungen für Arbeitswelt und Schulen](#).
- Nach Abklärung der Situation kann für besonders gefährdete Personen die Teilnahme an einer AMM wiederum genehmigt oder als obligatorisch vorgeschrieben werden, sofern die BAG-Vorschriften [Empfehlungen für die Arbeitswelt](#) für besonders gefährdete Personen strikt eingehalten werden.
- Bestehen Zweifel in Bezug auf die gesundheitliche Situation der Person oder Schwierigkeiten bei der Einordnung, ob eine Person unter die Kategorie der besonders gefährdeten Personen gemäss BAG-Definition fällt, so kann ein ärztliches Zeugnis oder eine ärztliche Bescheinigung zur gesundheitlichen Situation der betroffenen Person angefordert werden. Ist dies nicht möglich oder bestehen die Zweifel weiterhin, so wird dringend empfohlen, die Teilnahme an einer AMM nicht als obligatorisch vorzuschreiben. Ist eine Teilnahme in Präsenzform nicht möglich, kann eine Zuweisung zu einer Online-Fern-AMM erfolgen.
- **Vermittlungsfähigkeit von besonders gefährdeten Personen:** In Bezug auf die besondere Lage im Zusammenhang mit COVID-19 bedeutet die Tatsache, dass eine Person unter die Kategorie der besonders gefährdeten Personen fällt, nicht, dass diese Person als vermittlungsunfähig anzusehen ist. Die Wiedereingliederungsstrategie in den Arbeitsmarkt, inklusive der Genehmigung von AMM, ist entsprechend anzupassen. Wir bitten die kantonalen Durchführungsstellen, jeden Einzelfall umsichtig, flexibel und besonders aufmerksam abzuklären.
- Sind alle oben aufgeführten Voraussetzungen für die obligatorische Teilnahme an einer AMM gegeben, so kann die Ablehnung einer AMM-Teilnahme sanktioniert werden.
- Der Teilnahmeentscheid für eine neue AMM oder die Wiederaufnahme einer AMM, die aufgrund der Pandemie sistiert wurde, ist von der individuellen Wiedereingliederungs-, Bewerbungs-, und Vermittlungsstrategie einer versicherten Person abhängig. Diese Strategie ist vor einem Teilnahmeentscheid neu zu evaluieren und ggf. an die individuelle Situation anzupassen.

- FSE: Die FSE kann im Hinblick auf die aktuelle Konjunktur nur mit grösster Vorsicht genehmigt werden. Hierbei sind insbesondere die persönliche Situation der stellensuchenden Person sowie die tatsächlichen Erfolgchancen des Projekts im Rahmen der aktuellen Wirtschaftslage und der kurz- und mittelfristigen wirtschaftlichen Aussichten (Wirtschaftszweig, geplante Tätigkeit und Leistungen) zu berücksichtigen. Die kantonale Amtsstelle ist darum besorgt, die Personen, die ein FSE-Gesuch einreichen, eingehend für diese verschiedenen Aspekte zu sensibilisieren.

8. Trägerhaftungen

Im Falle einer Revision während der Geltungsdauer der COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung haften die Träger nur für Schäden, die vorsätzlich oder durch eine grobfahrlässige Missachtung der rechtlichen Bestimmungen verursacht wurden.

9. Änderungen und Anpassung der Bestimmungen der vorliegenden Weisung

Die vorliegende Weisung kann jederzeit im Dringlichkeitsverfahren je nach Entwicklung der Pandemie und insbesondere je nach deren Dauer sowie dem Inhalt neuer Regelungen der Bundesbehörden im Rahmen des Kampfes gegen das Coronavirus/COVID-19 geändert und angepasst werden.

Freundliche Grüsse

Staatssekretariat für Wirtschaft



Oliver Schärli

Leiter Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung



Damien Yerly

Leiter Markt und Integration

Diese Weisung

- ist in französischer und in italienischer Sprache verfügbar,
- wird im TCNet publiziert.